

---

# Informationsaustausch als Kartellverstoß – Bußgelder gegen Fernsehstudiobetreiber

KartellrechtsForum Frankfurt e.V.

Dr. Andrea Pomana

8. Februar 2017

Debevoise  
& Plimpton

# Fallbericht des BKartA v. 12.9.2016

- EUR 3,1 Mio. Bußgeld gegen Fernsehstudiobetreiber
- Vorwurf: Beteiligung an einem kartellrechtlich unzulässigen Informationsaustausch

- Nebenkosten, insb. Stromkosten
- Personalkostensätze
- Zuschläge, Versicherungsbeiträge, Geschäftsbedingungen

Ob die Gespräche tatsächlich zu Veränderungen im Preisniveau führten ließ sich nicht feststellen

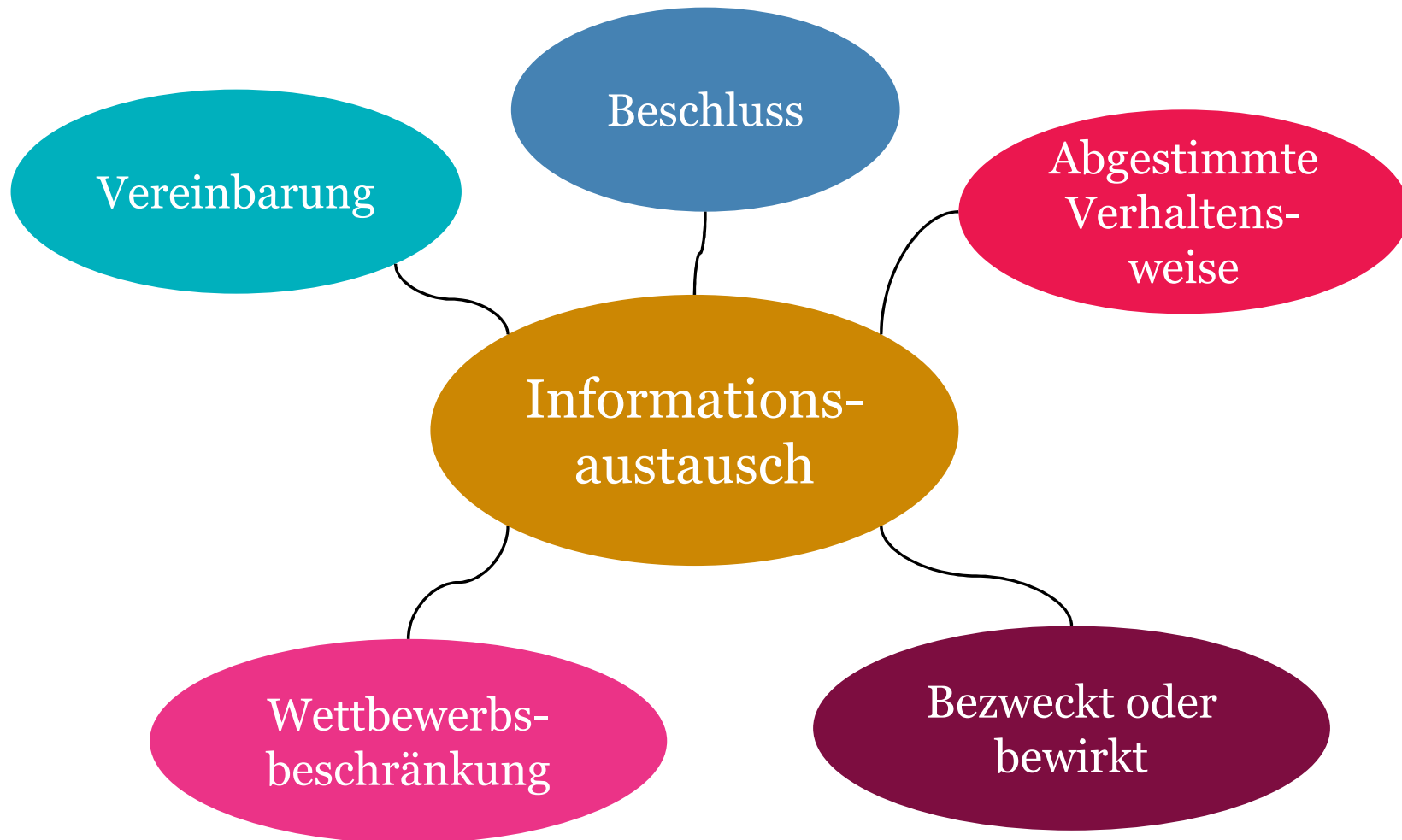
- Besprechung von Preis- und Angebotsverhalten
- Kein Unterbieten von Preisen

Keine Preis- oder Kundenabsprachen

- Austausch über (Nicht-) Beteiligung an Ausschreibungen

Konkret umgesetzte Angebotsabstimmungen ließen sich nicht feststellen

# Verstoß gegen § 1 GWB



# Abgestimmte Verhaltensweise

Kontaktaufnahme unterhalb der Vereinbarungsschwelle

Form der Koordinierung



Autonomes  
Wettbewerbsverhalten

„Bewusste“ Abstimmung

Unilaterale Anpassung

Geschäftssensible Daten  
(Preise, Kundenlisten,  
Produktionskosten, Mengen,  
Umsätze, Kapazitäten, etc.)

Unkritische Daten  
(historisch, aggregiert,  
öffentlich)

Typisches Mittel: Informationsaustausch über  
geschäftssensible Daten

## „Bezweckt“ oder „bewirkt“

Unmittelbare oder mittelbare Fühlungnahme

Eigenes Marktverhalten nach den neuen Informationen ausrichten

Wettbewerber über das eigene, beabsichtigte Marktverhalten informieren

- Wettbewerbswidrigkeit i.d.R. „bezweckt“
- *Konkret* bzw. *objektiv* geeignet, zu einer Wettbewerbsbeeinträchtigung zu führen oder diese hervorzurufen
- Geeignet, Unsicherheiten bzgl. des anvisierten Verhaltens auszuräumen

Wettbewerbsbeeinträchtigung muss nicht tatsächlich eingetreten sein

Ausreichend ist das Potential negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb

# Kausalzusammenhang

Abstimmung

Kausalität

Marktverhalten

Vermutung der Kausalität

an der Abstimmung  
beteiligt

auf dem Markt tätig

Nationaler  
Richter

berücksichtigen  
Informationen beim  
Marktverhalten

Gegenbeweis  
möglich

BGH: „auch ohne weiteres Zutun“

# Informationsaustausch – Auswahl von Fällen

Luxuskosmetik:  
EUR 10 Mio.

Konsumgüter:  
EUR 57 Mio.

Drogerieartikel:  
EUR 63 Mio.

Süßwaren-  
hersteller:  
EUR 19,6 Mio.  
(Arbeitskreis)

**OLG Düsseldorf**

# Fragen?



**Dr. Andrea Pomana**

**RECHTSANWÄLTIN**

T: +49 69 2097 5251

E: [apomana@debevoise.com](mailto:apomana@debevoise.com)

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**